

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Alex-Müller-Straße, Teiländerung 4“

Ka 0/132 d

Rechtskräftig seit: 13.07.2013

erstellt durch: Dipl.-Ing. H. W. Schlunz, Stadtplaner



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S.358)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl. 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG -**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 28.09.2010 (GVBl. S.301)

- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung**
Ausgabe Juli 2002,
Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung
Ausgabe Mai 1987
Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**
Ausgabe November 1989
Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung**
Ausgabe Dezember 2006
Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503)
- **16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung**
Ausgabe Juni 1990
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen**
Ausgabe August 1987

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Regelwerke (z.B. DIN 18005, DIN 4109, FLL-Richtlinien) können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung eingesehen werden.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) und (1a) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)

Folgende Nutzungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO unzulässig:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

Folgende Nutzung, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig ist, ist nach § 1 (6) BauNVO unzulässig:
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 16 bis 21 a BauNVO)

1.2.1 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablonen WA 1 bis WA 2) festgesetzten Werte zur Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und zur Zahl der Vollgeschosse sind Höchstwerte.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Höhe über NN) mit Angabe des Bezugspunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Konstruktiver Bezugspunkt für die Traufhöhe ist Oberkante Fußpfette. Bezugspunkt der Messung ist jeweils der in der Planzeichnung angegebene Bezugspunkt (WA 1 mit 291,7 m über NN und WA 2 mit 288,8 m über NN).

1.2.2 Tiefgaragen sind auf die Anzahl der Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Geschossflächen nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 und 4 BauNVO).

1.2.3 Die nach § 19 (4) Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen ist nur dann zulässig, wenn die zusätzlich versiegelten Flächen wasserdurchlässig ausgebildet werden oder in gleicher Flächengröße eine mindestens extensive Dachflächenbegrünung durchgeführt wird, oder ausnahmsweise in anderer Weise nachgewiesen werden kann, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die zusätzliche Versiegelung durch sonstige geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

1.3.1 Es wird die offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.5.1 Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu den erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.

Vor Garagen mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie ist ein zusätzlicher Stellplatz zulässig.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.6.1 Nebenanlagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.7 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauBG)

1.7.1 In den Bereichen, in denen die in DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 genannten Orientierungspegel wesentlich (> 1 dbA) überschritten werden, müssen entsprechend der Schutzwürdigkeit des Bauvorhabens Lärmschutzberechnungen zum Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

1.8 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB)

1.8.1 Zur Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden ab 15 m² mit Kletter- oder Rankgehölzen (z.B. Efeu, Wilder Wein, Knöterich, Waldrebe, Blauregen) zu begrünen.

1.8.2 Flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind extensiv zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick, ausgenommen davon sind Flächen, die als Terrasse benutzt werden und / oder zur Nutzung der Sonnenenergie dienen).

1.8.3 Tiefgaragendecken sind, soweit sie nicht überbaut werden, intensiv zu begrünen und mit entsprechender Schichtstärke zu übererden (ca. 0,8 bis 1,0 m Schichtaufbau).

1.8.4 Die im Plan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind zu erhalten und zu pflegen und ggf. während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen; u.U. auch an anderer Stelle im Grundstück. (Siehe DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – sowie RAS LP 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

1.8.5 Auf den im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Anlage einer Baum- und Strauchreihe (ca. 50 m³ Baum-/ Strauchelemente mit Lücken von 2 x 10 m) vorzusehen. Gemäß § 46 des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen die doppelten Grenzabstände für vorgesehene Strauchreihen einzuhalten.

1.8.6 Private Grünflächen
Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Kennzeichnung PG sind zu 60% als Wiesenflächen und zu 40% als Baum- und Strauchflächen auszubilden.

1.8.7 Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.9 Flächen und Maßnahmen für die Regenwasserrückhaltung (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 LWG)

1.9.1.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung ist ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise anzulegen. Die Böschungen des Bauwerks sind, insofern nicht durch Folienabdichtung bzw. durch mineralische Abdichtungen zum Schutz der Unterlieger gesichert, mit einer Wiesenansaat zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Randbereiche sind unter Beachtung der Platzverhältnisse und gestalterischer Qualitäten mit Gehölzgruppen aus der Artenliste Bepflanzung (siehe Anhang) zu bepflanzen. Zur Gewährleistung der Zufahrt in den Beckenbereich und zur Vermeidung von Laubeintrag wird auf die Anpflanzung größerer Bäume verzichtet. Alle Pflanzungen sind dauerhaft unter Berücksichtigung des Artenschutzes zu pflegen.

1.9.2 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 LWG)

1.9.2.1 Zur Vermeidung des Anfalls von Oberflächenwasser sind Flächenversiegelungen zu vermeiden. Notwendige Flächenversiegelungen (z.B. Garagenzufahrten, Stellplätze, Terrassen) sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Zulässig sind Pflaster mit mind. 1 cm breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrassen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Drainpflaster und Drainsplitt.

1.9.2.2 Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (hier: Mischwasserkanalisation) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand versickert, zurückgehalten oder verwertet werden kann. Die Versickerung in den Untergrund ist nur über eine belebte Oberbodenschicht erlaubt.

1.9.2.3 Als dezentraler Rückhalteraum auf den privaten Grundstücken (WA) ist ein Volumen von mindestens 50 l/m² (500 m³/a) abflusswirksamer Fläche vorzusehen. Das Gesamtrückhaltevolumen kann durch Rasen-, Erd- oder Folienbecken, unterirdische Speicherblöcke, Speicherschächte, Brauchwasserzisternen, Stauraumkanäle, Gründächer oder einer technisch sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt werden. Notüberläufe der vorgenannte Anlagen sind an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Der Speicherinhalt kann weiterhin in Form von Rückhalteinrichtungen zur Brauchwassernutzung und/oder Rückhalteinrichtungen mit stark gedrosselter Ableitung bereitgestellt werden. Die höchstzulässige Drosselrate bei der Einleitung von privaten Rückhalteinrichtungen in die öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlagen beträgt 0,1 l/s x 100 m² (10 l/s x ha) bezogen auf die abflusswirksame Grundstücksfläche.

1.9.2.4 Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist abschließend dem zentralen Rückhaltebecken am südlichen Gebietsrand zuzuführen, zurückzu-

halten, wenn möglich zu versickern und anschließend gedrosselt in den Mischwasserkanal der Alex-Müller-Straße abzuleiten.

1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

- 1.10.1 Die Fläche für Fahr- und Gehrecht auf den Privatgrundstücken, sichern eine Erschließungs- und Verbindungsfunktion von Teilflächen im südlichen Plangebiet sowie die Ableitung der auf den privaten Flächen anfallenden Niederschlagswässer in die zentralen, privaten Rückhalteeinrichtungen auf den als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzten Teilflächen mit der Zweckbestimmung RHB.
- 1.10.2 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen werden Flächen für Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungseinrichtungen festgesetzt. Durch die Fahr-, Geh- und Leitungsrechte in diesen Bereichen wird die Befugnis der Stadtentwässerung Kaiserslautern, Maßnahmen und Anlagen zur Abwasserentsorgung (Leitungen) durchzuführen bzw. anzulegen sowie die Wartung und Unterhaltung der Anlagen geregelt.
- 1.10.3 Durch die Fahr-, Geh- und Leitungsrechte in südlichen Bereich wird die Befugnis der SWK, Stadtwerke Kaiserslautern zur Leitungstrassenführung einer Niederspannungsversorgungsleitung geregelt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 (6) LBauO i. V. mit § 9 (4) BauGB)

2.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Dächer

Im WA – Gebiet nur Sattel, Zelt- und Pultdächer bis zu einer Dachneigung von max. 30° zulässig.

2.1.2 Dachaufbauten

Im WA – Gebiet sind Dachaufbauten bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind im Dachbereich uneingeschränkt zulässig.

2.1.3 Kniestöcke

Im WA – Gebiet sind Kniestöcke bis 0,5 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zulässig).

2.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaute Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen

2.2.1 Mindestens 80% der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen. Es ist je 100 m² mindestens ein Baum 2. Ordnung gemäß der Vegetationsauswahl (in Anlage) zu pflanzen.

2.2.2 Standplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

2.2.3 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Wenn besondere Grundstücks- und / oder Geländebeziehungen (Zuschnitt / Steigung) bestehen, ist ausnahmsweise eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.

2.2.4 Die erforderlichen privaten Mulden zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sind gestalterisch und funktional bei der Anlage der privaten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

2.3 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig. Eine höhere Einfriedung mit natürlichen Materialien (Mauern, Holzzäune) bis 2,00 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen sowie direkt an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze zu Privatgrundstücken zulässig.

2.4 Stellplätze

2.4.1 Stellplätze sind aus gestalterischen Gründen mit Rasenfugenpflaster oder sonstigem wasserdurchlässigem Material zu befestigen.


2.4.2 Für jeweils 4 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum 1. Ordnung gemäß der Vegetationsauswahl in der Anlage in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens hat mindestens 16 – 18 cm zu betragen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe ist gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 m² auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

B. HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes und –pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund, bei dem anzunehmen ist, dass er ein Kulturdenkmal ist oder als solches gilt, unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden soll schonend behandelt und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag gemäß Entwässerungssatzung einzureichen, der frühzeitig mit der Stadtentwässerung abzustimmen ist. Hierin ist auch der Nachweis von 50 l dezentrales Speichervolumen je m² abflusswirksamer Fläche im Privatbereich zu erbringen. Nur die Überläufe dieser Speicher (Zisternen, Versickerungsmulden, Gründach, u. ä.) dürfen an den öffentlichen Bereich angeschlossen werden. Die Versickerung bzw. Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundwasser) ist nur nach Passage einer belebten Oberbodenschicht erlaubt. Die Einleitung ins Grundwasser ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Genehmigungsbehörde ist die untere/obere Wasserbehörde (Amt für Umweltschutz, Stadt Kaiserslautern/SGD-Süd). Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Beteiligung erforderlich.
4. Die Ableitung von Drainagegewässern in das Kanalnetz ist nicht gestattet. Zum Schutz vor Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
5. Geländebedingt können bei der Herstellung der öffentlichen Verkehrs- und Entwässerungsanlagen sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen entstehen. Die erforderlichen Böschungen sind ebenso wie die notwendigen Rückenstützen mit Randeinfassungen der Randbefestigung von Straßen und Entwässerungsgräben mit einem Bankett von 0,5 m Breite hinter der Randeinfassung auf den Baugrundstücken zu dulden.


6. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden soll schonend behandelt und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich verwiesen.

Kaiserslautern, 8.7.13
Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 19.06.2013
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 8.7.13
Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Anhang:

Vegetationsauswahl; Artenliste Bepflanzung

Bäume erster Ordnung, z. B.:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fagus sylvatica	Buche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung, z.B.:

Acer campestre	Feldahorn
Castanea sativa	Eßkastanie
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Eisbeere
Acermonspessulanum	Französischer Ahorn
Malus tschonoskii	Wollapfel

Sträucher, z. B.:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Ligustrum vulgare	Linguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rubus fruticosus	Brombeere
Carpinus betulus	Hainbuche

Die Mindesthöhe der Pflanzen muss betragen:

Hochstämmige Bäume 1. Ordnung	= 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm
Hochstämmige Bäume 2. Ordnung	= 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm
Heister	= 2 x verpflanzt, Höhe 150 – 175 cm
Sträucher	= 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechend.